ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises St. Wendel zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis St. Wendel vom 10.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises St. Wendel folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Abweichend von § 6 Abs. 2 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen und in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- 2. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und –bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.
- 3. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- 4. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 24. Oktober 2020.

- 6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Landkreises St. Wendel, Mommstraße 25, 66606 St. Wendel, Servicebüro, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06851/801-0 eingesehen werden.
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4, Satz 4 SVwVfG).

Hinweise

- 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
- 2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis St. Wendel, Mommstraße 21-31, 66606 St. Wendel einzulegen. Der Widerspruch kann elektronisch (https://www.landkreis-st-wendel.de/der-landkreis/buergerservice/) über die virtuelle Poststelle des eGo-Saar(https://www.ego-saar.de/index.php?id=1930) mit qualifizierter Signatur, bei keiner Stelle aber mit einfacher E-Mail eingelegt werden.

St.Wendel, den 10.10.2020

Udo Recktenwald Landrat